

BEBAUUNGSPLAN

"PLOISTATTWEG"



MARKT TUSSENHAUSEN

1. ÄNDERUNG

TEXTTEIL

Ingenieurbüro für Bauwesen
Josef Tremel
Pröllstraße 19
86157 Augsburg

Augsburg/Tussenhausen, den 04.06.2013

Die Marktgemeinde Tussenhausen erlässt aufgrund des §2 Abs. 1 Satz 1, §10 und §12 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der jeweils gültigen Fassung folgende Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.06.2013 als Satzung.

A) Bestandteile der 1. Änderung

Für das Bebauungsplangebiet "Ploistattweg" gilt die vom Ingenieurbüro für Bauwesen Josef Tremel, Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, ausgearbeitete Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.06.2013, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

Beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 04.06.2013.

B) Festsetzungen

Es gelten die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ploistattweg" für den gesamten Geltungsbereich unverändert fort, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen außer Kraft gesetzt, ergänzt oder geändert werden.

1. – 3.1 unverändert

Ergänzter Punkt 3.2 (Präzisierung Festlegung Kniestock):

3.2 Fixierung der Höhenlage der Gebäude

verwendete Abkürzungen:

OK	Oberkante
VK	Vorderkante
UK	Unterkante
FFB	Fertigfußboden
RFB	Rohfußboden
EG	Erdgeschoß
DG	Dachgeschoß

Firsthöhe: ab OK FFB EG bis OK Bedachung, gemessen an VK Außenwand

Kniestock: Maß an Außenkante konstruktiver Außenwand von OK RFB DG bis UK Sparren

OK FFB EG: maximal 40cm über Erschließungsstraße, gemessen an der Gehweghinterkante in Gebäudeachse

FFB EG ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bei allen Häusern zum Angleichen der Gebäude an den gewachsenen Grund nur in baulich notwendigem Umfang zulässig.

4. unverändert

geänderter Punkt 5.:

5. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen dürfen nur an Grundstücksgrenzen gem. BayBO oder innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Es wird auf den Positionierungsvorschlag in der Planzeichnung hingewiesen.

Offene Stellplätze ("Carports") sind zulässig. Tiefgaragen sind im Allgemeinen Wohngebiet unzulässig.

Es wird auf die gemeindliche Stellplatzsatzung verwiesen.

Grenzgaragen, die traufständig zum Nachbargrundstück stehen, dürfen eine max. Dachneigung von 45° aufweisen.

Entfallener Absatz unter 5.:

~~Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, -neigung und -deckung wie das jeweilige Hauptgebäude auszuführen.~~

~~Werden Garagen/Nebengebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze aneinandergebaut, sind diese einheitlich in Dachform, -neigung und -material zu gestalten.~~

6. - 13. unverändert

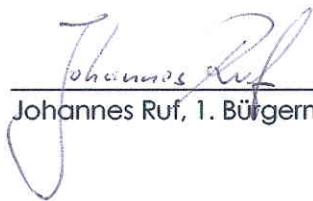
14. Bewehrungsvorschrift

- 14.1** Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Nr.10 BayBO)
- 14.2** Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes gepflanzte und zu erhaltende Bäume beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört (§ 213 Abs.1, 1/3 BauGB).

15. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tussenhausen, den 27.06.2013



Johannes Ruf, 1. Bürgermeister

